

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Freiamt

vertreten durch Bürgermeisterin Hannelore Reinbold-Mench, Sägplatz 1, 79348 Freiamt

und

der Gemeinde Sexau

vertreten durch Bürgermeister Michael Goby, Dorfstr. 61, 79350 Sexau

Vorbemerkung:

Die Gemeinde Freiamt und die Gemeinde Sexau stellen im Rahmen eines interkommunalen Projektes eine öffentliche Wasserversorgung für die Bereiche Sexau-Obersexau, Sexau-Seilerhöfe sowie Freiamt-Gscheidstraße und Freiamt-Pechofen her.

Hierzu gehört auch der Bau eines Hochbehälters im Bereich Gscheid auf Gemarkung Freiamt.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung der Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus Bau, Betrieb und Unterhaltung der Wasserversorgung für die Bereiche Sexau-Seilerhöfe und Obersexau sowie Freiamt-Gscheidstraße und Pechofen. Benötigt werden für die Versorgung des Bereiches Sexau-Seilerhöfe ca. 1.300 m³/Jahr (1.043 + 20 %) und für den Bereich Obersexau ca. 5.500 m³/Jahr (4.604,48 + 20%) Wasser.

II. Wasserleitung Sexau-Seilerhöfe

1. Die Versorgung der Anwesen Seilerhöfe 2 bis 12 erfolgt durch die Gemeinde Freiamt. Übergabepunkt ist der in der Anlage 1 gekennzeichnete Schacht in Höhe der Kläranlage Freiamt.
2. Verantwortlich für Bau und Unterhaltung der Leitungen sowie deren Betrieb ist ab dem jeweiligen Übergabepunkt die Gemeinde Sexau. Die Versorgungsleitungen sind unter Beachtung der Satzung der Gemeinde Sexau und der technischen Regelwerke Wasserversorgung herzustellen.
3. Die Herstellungskosten dieser Versorgungsleitung trägt die Gemeinde Sexau. Dies gilt ebenfalls für Unterhaltungs- und Betriebskosten. Die Gemeinde Freiamt bewilligt die Verlegung und Betreibung dieser Wasserversorgungsleitung auf Gemarkung Freiamt. Eine Konzessionsabgabe erhebt die Gemeinde Freiamt nicht.

4. Gebührenschuldner für den Wasserzins sind die Wasserabnehmer gegenüber der Gemeinde Sexau. Die Gemeinde Freiamt stellt der Gemeinde Sexau den Gesamtverbrauch multipliziert mit der Verbrauchsgebühr der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Freiamt in Rechnung. Hinzu kommen die Kosten des Zählers im Übergabeschacht. Weitere Gebühren berechnet die Gemeinde Freiamt nicht. Die Verbräuche werden von der Gemeinde Sexau jeweils zu dem von der Gemeinde Freiamt festgelegten Ablesezeitpunkt an die Gemeinde Freiamt gemeldet.
5. Die auf Gemarkung Sexau angeschlossenen Anwesen unterliegen hinsichtlich des Wasserversorgungsbeitrages den Regelungen der jeweiligen Satzung der Gemeinde Sexau. Dies gilt auch für den Anschluss- und Benutzungszwang.
6. Die Anwesen Seilerhöfe 16 und Seilerhöfe 16/1 sowie Seilerhöfe 14, werden bereits von der Gemeinde Freiamt von der Hauptleitung in Keppenbach abgehend versorgt (siehe Anlage 2).

III. Wasserleitung Obersexau, Gscheidstraße, Pechofen 1-5

1. Die Versorgung der Anwesen Obersexau, Gscheidstraße und Pechofen 1 – 5 erfolgen durch die Gemeinde Freiamt.
2. Freiamt und Sexau errichten die Hauptleitung mit Pumpwerk und Hochbehälter Gscheid gemäß Anlage 3 als Gemeinschaftsprojekt. Verantwortlich für Unterhaltung und Betrieb ist die Gemeinde Freiamt mit dem Eigenbetrieb Wasserversorgung.
3. Soweit die Leitung auf Gemarkung Sexau verläuft, gestattet die Gemeinde Sexau der Gemeinde Freiamt bzw. den von ihr beauftragten Personen und Firmen das Betreten der Gemarkung und verpflichtet sich, diese Gestattungsverpflichtung auf der Basis der Wasserversorgungssatzung auf ihre Grundstückseigentümer zu übertragen.
4. Von den Herstellungskosten der gemeinsamen Hauptleitung sowie Pumpwerk und Hochbehälter trägt die Gemeinde Freiamt 58,4 %, die Gemeinde Sexau 41,6 %. Diese Kostenaufteilung gilt auch für die Kosten des Betriebs und der Unterhaltung. Die Kosten für die Herstellung, Betrieb und Unterhaltung der Hauptleitungen in Pechofen vom Pumpwerk bis Gasthaus Gscheid trägt die Gemeinde Freiamt. Die Kosten für die Herstellung, Betrieb und Unterhaltung der Hauptleitung vom Pumpwerk bis zum Gasthaus Linde trägt die Gemeinde Sexau.
5. Übergabepunkt der Hausanschlussleitungen ist der jeweilige Abzweig an der Hauptleitung.
6. Gebührenschuldner für den Wasserzins auf Gemarkung Sexau sind die Wasserabnehmer gegenüber der Gemeinde Sexau. Die Gemeinde Freiamt stellt der Gemeinde Sexau den

Gesamtverbrauch multipliziert mit der Verbrauchsgebühr der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Freiamt in Rechnung. Grundgebühren sowie weitere Gebühren berechnet die Gemeinde Freiamt nicht. Die Verbräuche werden von der Gemeinde Sexau jeweils zu dem von der Gemeinde Freiamt festgelegten Ablesezeitpunkt an die Gemeinde Freiamt gemeldet. Gebührenschuldner für den Wasserzins auf der Gemarkung Freiamt sind die Wasserabnehmer gegenüber der Gemeinde Freiamt

7. Die auf Gemarkung Sexau angeschlossenen Anwesen unterliegen hinsichtlich des Wasserversorgungsbeitrags den Regelungen der jeweiligen Satzung der Gemeinde Sexau. Dies gilt auch für den Anschluss- und Benutzungszwang. Die auf Gemeinde Freiamt liegenden Objekte unterliegen hinsichtlich des Wasserversorgungsbeitrages den Regelungen der jeweiligen Satzung der Gemeinde Freiamt.

IV. Allgemeine Regelungen

1. Änderungen/Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden, der Verzicht auf das Schriftformerfordernis ist nicht möglich. Nebenabreden sind nicht getroffen.

2. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann nur durch eine neue Vereinbarung geändert oder aufgehoben werden.

Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, eine Vertragsauflösung nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses anzustreben, wobei die Belange der anderen gebührend berücksichtigt werden müssen. Eine Kündigung ist nicht vor dem Jahre 2055 (Anmerkung entfällt) möglich und danach nur mit einer Frist von 5 Jahren. Unbeschadet davon gilt § 60 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

3. Schlichtungsstelle

Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten, vor Beschreiten des Rechtsweges, die Schlichtungsstelle anzurufen. Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Landratsamt Emmendingen und den Bürgermeistern von Freiamt und Sexau als Beisitzer. Die Schlichtungsstelle kann Sachverständige als Berater zuziehen.

4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Inhalt des Vertrages davon nicht berührt und der Vertrag bleibt wirksam. Beide Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, für die rechtsunwirksame Bestimmung eine dem Sinn und Zweck in dieser Vereinbarung entsprechenden neue Bestimmung zu vereinbaren.

5. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der nach § 28 Abs. 2 GKZ zuständigen
Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird von Freiamt eingeholt.

Freiamt, den 13. Dezember 2022

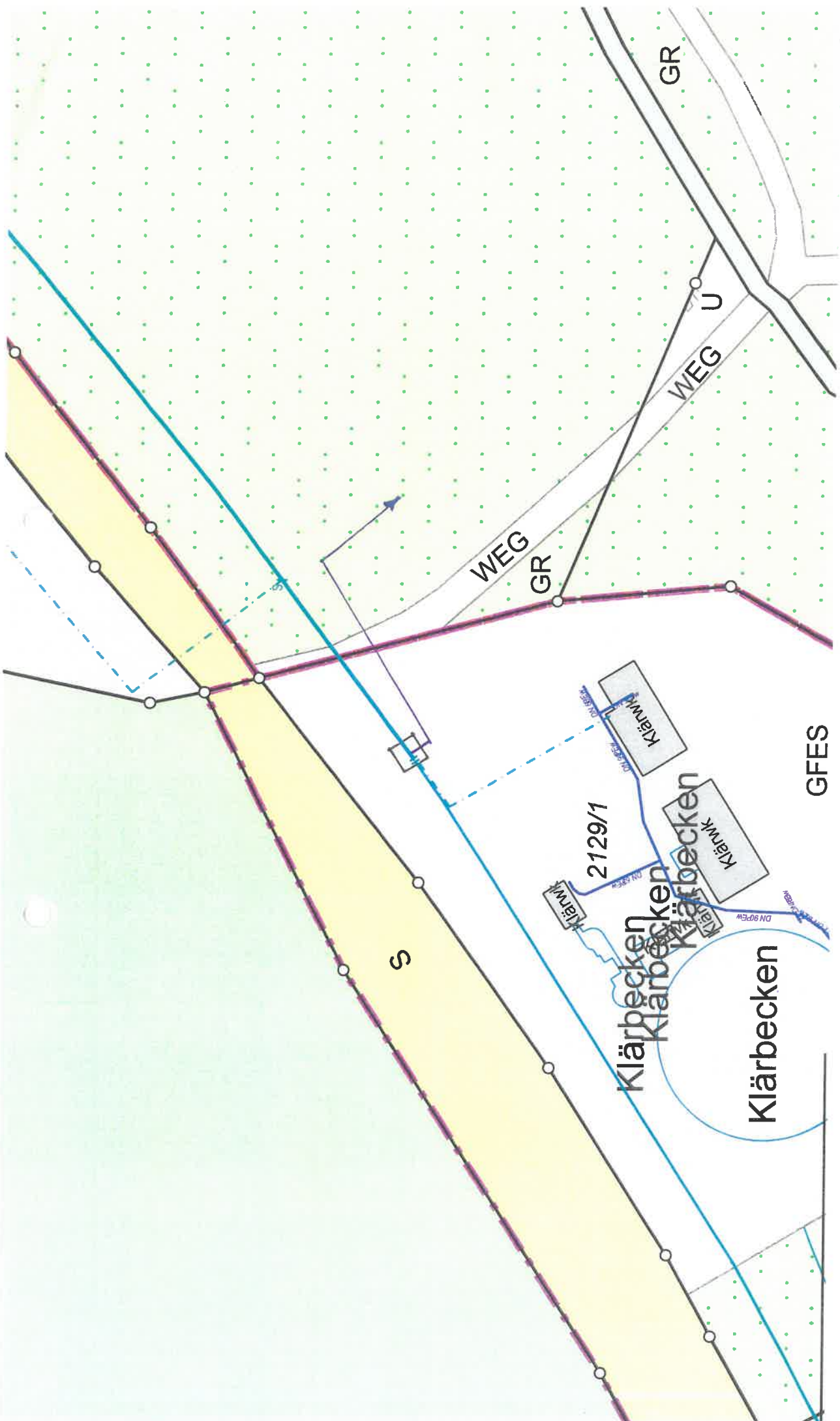


H. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin

Sexau, den 13. Dezember 2022



M. Goby
Bürgermeister



Übergabeschacht Seilerhöfe 2 bis A2
 Anlage 1

GFES

GR

U

WEG

WEG

GR

2129/1

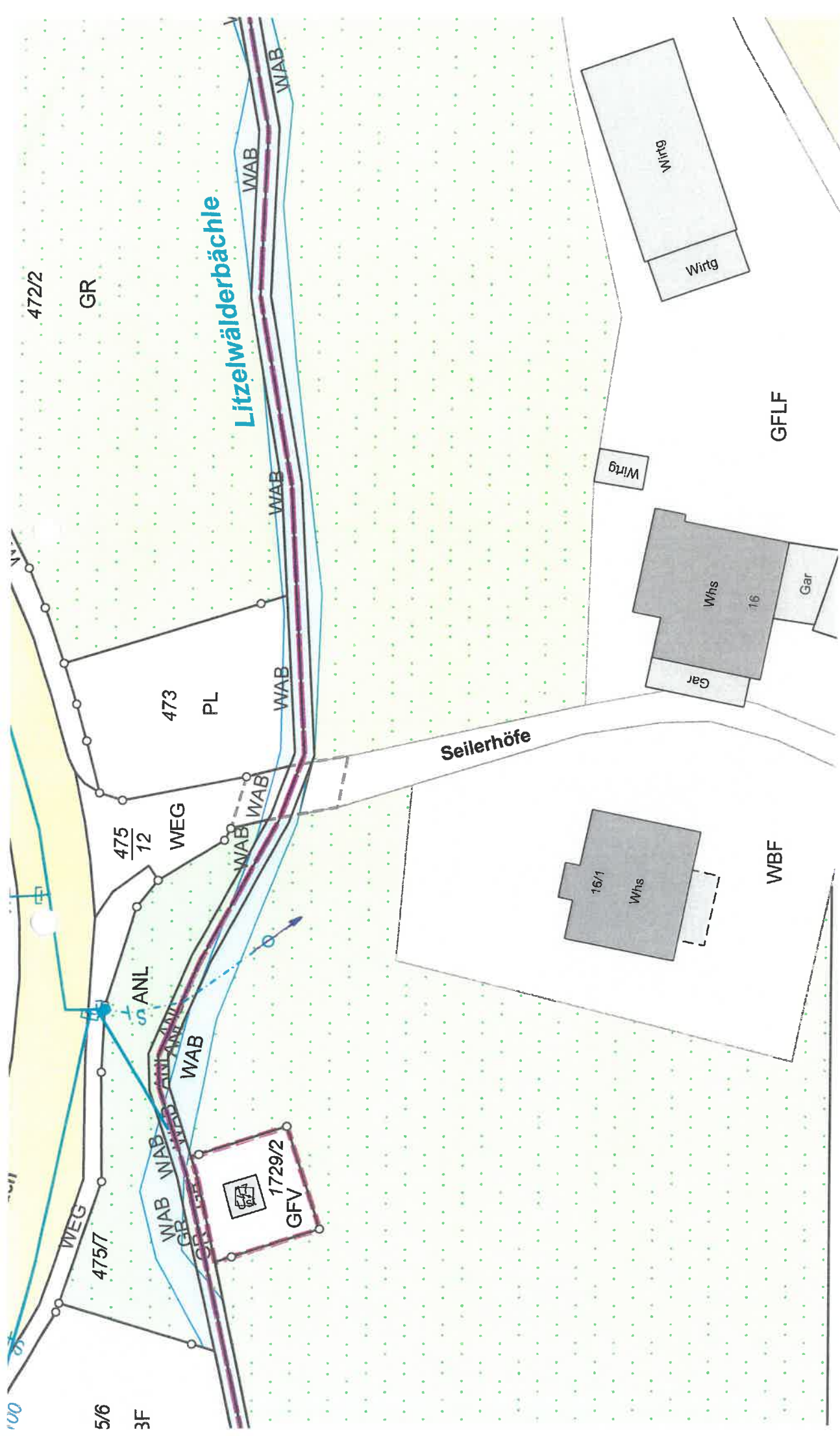
Klärböden

Klärböden

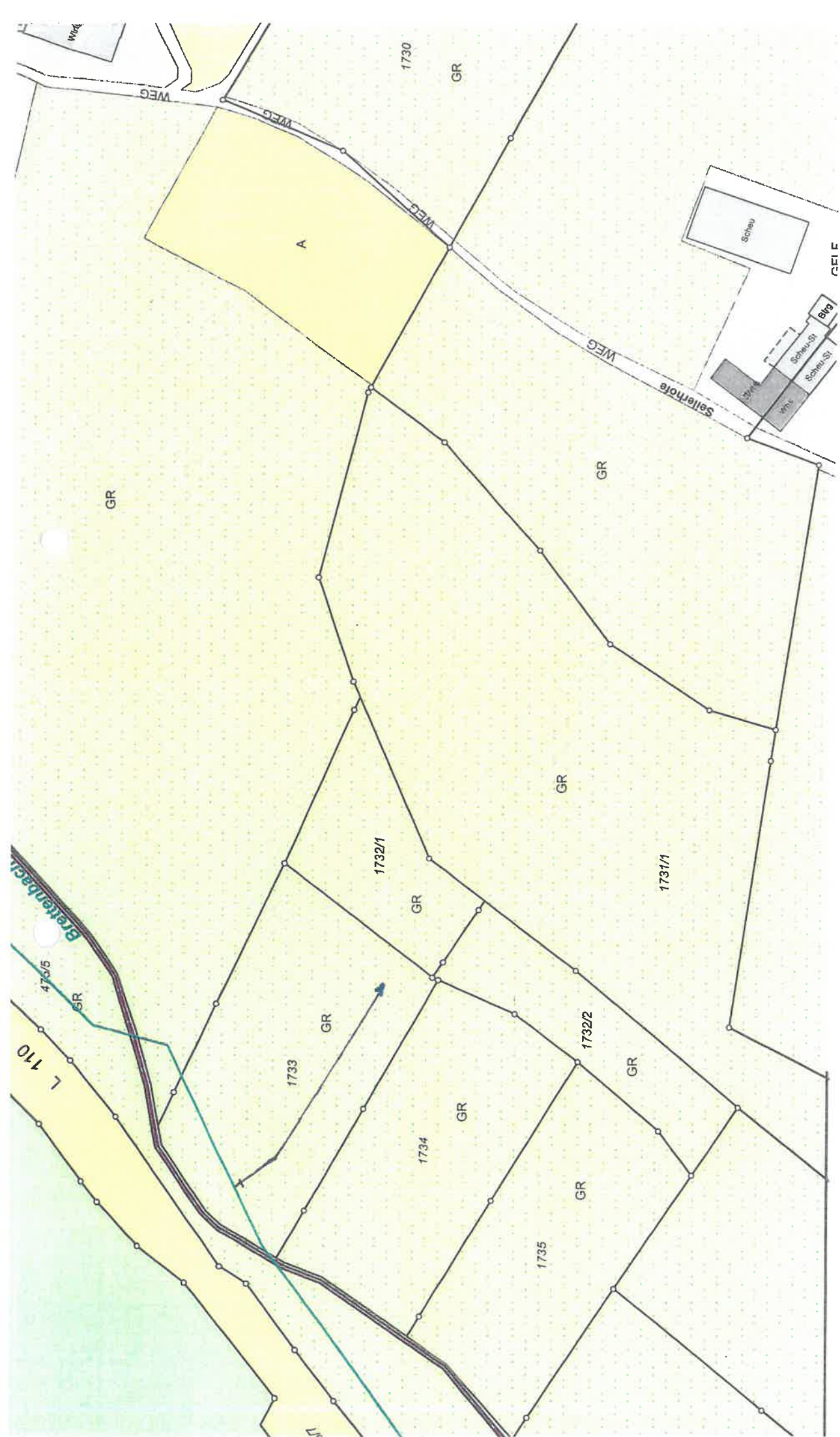
Klärböden

Klärbecken

S



*Anschluss Seilerhöfe 16 u. 16/1
Anlage Z*



Anschluss Seilerhöfe 14
Anlage 2